



FINANZSATZUNG

Vorwort

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

II. Einnahmen im Kirchenkreis

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

§ 4 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes

§ 6 Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

III. Ausgaben im Kirchenkreis

Personalaufwand

§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Zuweisungen

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

§ 11 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Gebäudemanagement

§ 12 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

§ 13 Umsetzung des Gebäudemanagements

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Bekanntmachung

§ 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Erforderlichenfalls können für die Finanzplanung die voraussichtlichen Ausgaben zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge reduziert werden. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe genutzt werden.

(3) Für die Kindertagesstätten und Friedhöfe wird die Finanzplanung gesondert erarbeitet.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

II. Einnahmen im Kirchenkreis

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die laufenden Erträge des Pfarrvermögens bilden das Stellenaufkommen. Dieses dient der Finanzierung der Pfarrstellen und ist an den Kirchenkreis abzuführen.

Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse).

Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von

Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraft und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der dem Stellenaufkommen je Jahr jeweils nicht zuzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Ausgenommen sind Forstbetriebsausgaben, soweit sie im Verhältnis zu den Erträgen wirtschaftlich notwendig sind. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabenrecht sind abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Sonstige Einnahmen und Erträge verbleiben bei den Kirchengemeinden und unterliegen keiner Anrechnung mehr.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3).

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die anteilige Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des gemeinsamen Kirchenamtes in Hameln für die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder.

(2) Für die Dienstleistungen der Verwaltungsstelle werden in folgenden Bereichen Verwaltungskostenumlagen gemäß § 11 Finanzausgleichsverordnung erhoben:

1. Kindertagesstätten,
2. Friedhöfen
3. Unselbständige Stiftungen
4. Kapitalfondszinshebung
5. Besondere Einrichtungen und Projekte
sobald sie auch aus Drittmitteln finanziert sind
6. auf Ertragserzielung ausgerichtete Wirtschaftseinheiten
 - a. wie Windräder, Funkantennen etc.
 - b. Mietwohnungen
 - c. verpachtete Grundstücke
7. für Hebung und Verwaltung des Kirchenbeitrages

(3) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen sind jeweils die Kosten, die in diesem Bereich anfallen. Sie sind, soweit die Regelungsbefugnis beim Kirchenkreis liegt, generell nach dem Aufwand einheitlich für den Kirchenkreis zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festgelegt.

Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Hameln-Pyrmont eine Betriebsmittelrücklage zum Ausgleich von Schwankungen im Kassenbestand. Die Zinsen der Betriebsmittelrücklage stehen ausschließlich für Maßnahmen des Kirchenamtes zur Verfügung.

Für das Kirchenamt in Hameln wird jeweils ein jährliches Budget in der Finanzplanung des Kirchenkreises festgelegt. Das Budget darf vom Vorjahresbudget nicht mehr als 3 % abweichen. Ausgenommen sind Tarifierhöhungen bei den Personalkosten, soweit sie von der Landeskirche übernommen werden. Mit dem Budget wird eine Eigenbewirtschaftung übertragen mit der Folge, dass Haushaltsüberschüsse zweckbestimmt in der Einrichtung verbleiben und Fehlbeträge durch eigene Rücklagen ausgeglichen werden müssen.

§ 6

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält über die Gesamtzuweisung hinaus landeskirchliche Mittel z.B. für Krankenhausseelsorge, für Energiesparinvestitionen an kirchlichen Gebäuden oder Strukturanpassungsmittel. Für diese Einnahmen entscheidet der Kirchenkreistag im Rahmen der Finanzplanung über die Verteilung und erlässt gegebenenfalls Richtlinien, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt hat.

(2) Der Kirchenkreis kann weitere Einnahmen erzielen, z.B. aus eigener Geschäftstätigkeit oder aus Spenden. Diese Einnahmen werden sofern sie nicht zweckgebunden sind, in voller Höhe für die Aufgaben des Kirchenkreises verwendet.

(3) Die erwarteten Einnahmen sind in Anlage 1 dieser Satzung aufgelistet.

III. Ausgaben im Kirchenkreis

Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, den Leistungen Dritter und den sonstigen Einnahmen für die Finanz- und Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden verbleiben.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Zur Umsetzung der Finanzplanung gelten folgende Regelungen:

Die Grundlage für die Stellenplanung ist die jeweils vom Kirchenkreistag beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Finanz- und Stellenplanung. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen. Darüber hinaus wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplanes zu beschließen, soweit diese finanzierbar sind und sie die Ziele der Finanzplanung nicht beeinträchtigen. Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar durch Verrechnung der von der Landeskirche vorgegebenen Pauschalsätze mit der Gesamtzuweisung vom Kirchenkreis finanziert (Anlage 2).

Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden und der Kindertagesstättenverband erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- Personalausgaben (Anlage 4)
- Sachkosten (Anlage 5)
- Baupflege (Anlage 5)
- Kindertagesstätten (Anlage 7)

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Bauergänzungszuweisungen werden zweckgebunden nach den Baurichtlinien (Anlagen 6) auf Empfehlung des Bauausschusses gewährt.

Ergänzungszuweisungen werden für Freizeiten nach den Freizeitrichtlinien (Anlage 8), sowie für Qualifizierungsmaßnahmen der Pastoren und Mitarbeiter durch den Kirchenkreisvorstand gewährt.

Ergänzungszuweisungen für Orgelinstandsetzung werden in Höhe von 10 % des Ausgabevolumens jedoch maximal bis zu 5.000 € gewährt.

Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten werden zweckgebunden vom Vorstand des Kindertagesstättenverbandes gewährt (siehe Anlage 7).

§ 11

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Für Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen gelten die Regelungen im § 27 FAG. Entscheidungen über die Rücknahme von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand. Ist eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft einer Kirchengemeinde nicht mehr sichergestellt, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, Haushaltssperren zu erlassen. Dazu kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzplanungsausschuss Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gebäudemanagement

§ 12

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Kirchengemeinden und Kirchenkreis sind gemeinsam Betreiber des Gebäudemanagements. Das Kirchenamt ist bei der Umsetzung des Gebäudemanagements behilflich.
- (2) Die dauerhafte Erhaltung der Kirchen und Kapellen im Kirchenkreis genießt im Gebäudemanagement höchste Priorität.
- (3) Für die Ausführung des Gebäudemanagements kann der Kirchenkreistag Richtlinien erlassen.

§ 13

Umsetzung des Gebäudemanagements

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchengemeinden, die Anforderungen des Gebäudemanagements von besonderer Bedeutung nicht erfüllen, Bauergänzungszuweisungen ganz oder teilweise verwehren.
- (2) Eine nachträgliche Gewährung von nach Absatz 1 nicht zugewiesenen Mitteln kann stattfinden, wenn die Anforderungen des kirchlichen Gebäudemanagements erfüllt sind.
- (3) Es können darüber hinaus zusätzliche Zuweisungsmittel zur zielgerichteten Verwendung im Sinne des Gebäudemanagements bereitgestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§14

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt, sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Hameln-Holz Minden zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 01.01.2009 geändert am 23.11.2012 außer Kraft.

Anlage 1:
Erwartete Einnahmen
Anlage 2:
Finanz-und Stellenplanung 2017-2022
Grundsätze für die Pfarrstellenplanung
Anlage 3 :
Ordnung des Rücklagen-und Darlehensfonds
Anlage 4:
Richtlinien zur Verteilung der Personalgrundzuweisungen
Anlage 5 :
Richtlinien zur Verteilung der Sach-und Baugrundzuweisungen
Anlage 6 :
Richtlinien für die Vergabe von Bauergänzungszuweisungen
durch den Kirchenkreis
Anlage 7:
Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen an die ev.
Kindertagesstätten im Kirchenkreis
Anlage 8:
Richtlinien über die Finanzierung und Durchführung von Freizeiten

